

Stellungnahme

Eingebracht von: Wanderer, Ulrich

Eingebracht am: 17.09.2020

Stellungnahme zum geplanten COVID-19-Maßnahmengesetz

Aus Sicht der Mediation ist die im geplanten COVID-19-Maßnahmengesetz angedachte Regelung aus §9 (1) zweiter Satz massiv zu kritisieren, stellt die darin enthaltene Möglichkeit der Kontrolle, des Betretens und auch der Sicherung von nicht näher definierten „Beweismitteln“ die Gefahr der Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtung der Mediatoren gem. § 18 ZivMediatG 2003, welche auch in §157a(3) stopp und § 320 Z4 ZPO Niederschlag findet, dar. Nicht ohne Grund ist die Verschwiegenheitspflicht der Mediatoren in § 320 ZPO gemeinsam mit dem Beichtgeheimnis kirchlicher Würdenträger geregelt.

Wenn nun die Bezirksverwaltungsbehörde im Rahmen ihrer Kontrollfunktion diese sensiblen Unterlagen sichten und sogar zu Beweis Zwecken sichern darf, dann besteht die Gefahr, dass vertrauliche Informationen, welche im Rahmen einer Mediation notiert werden, ebenfalls den sicheren Rahmen verlassen.

Nachdem es in Mediationen durchaus um höchst sensible Themen, begonnen von höchstpersönlichen privaten Angelegenheiten, finanzielle Fragen bis hin zu Unternehmensgeheimnissen geht.

Die erneut zu erwartende Rechtsunsicherheit, welche sich aufgrund der rechtlichen Qualität der bisher bekannten Covid-19 bezogenen Normen abzeichnet, führt zu dem Schluss, dass die sensiblen Daten der Medianten einer behördlichen Willkür ausgesetzt werden könnten, welche im Endeffekt seitens des Verfassungsgerichtshofes zwar als verfassungswidrig erkannt würde, doch wäre dennoch der Schaden an der Glaubwürdigkeit der Mediation bereits angerichtet.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen gem. § 9 des geplanten COVID-19-MG würde daher massiv gegen das Verschwiegenheitsgebot der Mediation verstoßen und ist daher dringend abzulehnen. Ähnliche Folgen hätte die vorgesehene Einschränkung im Übrigen auch für Coaches, deren Tätigkeit ebenfalls auf strikter Verschwiegenheit in Bezug auf die im Coaching besprochenen - üblicher Weise hochsensiblen - Themen baut.

Eine eindeutige und einschränkende Präzisierung jener Unterlagen, welche als Beweismittel seitens der Bezirksverwaltungsbehörden gesichert werden dürfen, wäre im Sinne der Verschwiegenheitspflicht, aber auch insbesondere der Rechtssicherheit dringend anzuraten.

mit freundlichen Grüßen

Dr. Judith Girschik

Mag. Ulrich Wanderer